

# **Neufassung der Förderrichtlinie**

## **des Vogtlandkreises über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Feuerwehren mit überörtlichen Einsatzaufgaben**

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2003 (SächsGVBl. S. 49), beschließt der Kreistag des Vogtlandkreises folgende Neufassung der Förderrichtlinie des Vogtlandkreises über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Feuerwehren mit überörtlichen Einsatzaufgaben:

### **1. Zweck der Zuwendung**

1.1. Der Vogtlandkreis unterstützt die Städte und Gemeinden, deren Feuerwehren für die Wahrnehmung überörtlicher Einsatzaufgaben vorgesehen sind, bei der Beschaffung von Fahrzeugen bzw. Spezialausrüstung sowie bei der Finanzierung von Baumaßnahmen.

1.2. Dies geschieht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

### **2. Zuwendungsvoraussetzungen**

2.1. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen sind die Beachtung der Verwaltungsvorschrift des SMI über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerwehrwesens (Förderrichtlinie Feuerwehrwesen - FRFw) vom 18. Dezember 2003 (SächsABl. 2004 S. 141) und der Richtlinie des Landratsamtes Vogtlandkreis zur Umsetzung der VwV des SMI über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerwehrwesens (Umsetzungsrichtlinie zur FRFw) vom 31.03.2004 soweit durch folgende Punkte keine Einschränkungen vorgenommen werden.

2.2. Zu der geplanten Maßnahme muss ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus Landesmitteln vorliegen.

2.3. Weitere Voraussetzungen für die Gewährung der kreislichen Zuwendung bilden:

- die Einhaltung der Festlegungen aus der Verordnung des SMI über die Mindestausrüstung und Mindeststärke der öffentlichen Feuerwehren (FwMindVO) vom 8. April 1994 (SächsGVBl. S. 831),
- die Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft durch die betreffende Gemeindefeuerwehr,
- der Ausbildungsstand der aktiven Feuerwehrangehörigen unter Beachtung der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2) und
- die Aufgabenerfüllung im überörtlichen Einsatzbereich.

Die Festlegung des überörtlichen Einsatzes trifft der Kreisbrandmeister mit den Inspektionsbereichsleitern im Einvernehmen mit den Städten/Gemeinden. Sie finden in den Ausrückeordnungen der Städte/Gemeinden und in der Brandschutzkonzeption zur Ausrüstung und Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehren des Vogtlandkreises vom 27. April 2000 entsprechende Beachtung.

### **3. Art und Umfang der Zuwendung**

3.1. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuweisungen in Form von prozentualen Anteilsfinanzierungen unter Beachtung von Höchstbeträgen gewährt. Abweichend hiervon werden Zuwendungen entsprechend Punkt 3.4. als nicht rückzahlbare Zuweisungen in Form von Festbetragsfinanzierungen gewährt.

### 3.2. Fahrzeuge

Zuzüglich der durch das SMI bereitgestellten Mittel fördert der Vogtlandkreis bezogen auf den förderfähigen Gesamtanteil die in der Anlage 1 aufgeführten Fahrzeuganschaffungen.

### 3.3. Ausrüstung

Die Anschaffung von notwendiger Ausrüstung (außer Verbrauchsmaterialien) für den überörtlichen Gefahrgut- und Strahlenschutz Einsatz wird mit bis zu 35 vom Hundert gefördert.

### 3.4. Baumaßnahmen

Bei Neubau eines Feuerwehrhauses werden je Stellplatz für überörtlich notwendige Einsatzfahrzeuge in Abhängigkeit von der Nutzung folgende Zuwendungen gewährt:

➤ für Fahrzeuge des Katastrophenschutzes	17.500,00 €
➤ für den überörtlichen Einsatz notwendige Zusatzausrüstung	10.000,00 €
➤ für den überörtlichen Einsatz notwendige Mindestausrüstung	7.000,00 €

Die Einordnung in Zusatz- bzw. Mindestausrüstung ergibt sich aus der FwMindVO. Bei Um- bzw. Anbaumaßnahmen beträgt die Zuwendung 75 v.H. der o.g. Beträge.

3.5. Die Zuwendungen sind so zu bemessen, dass ein angemessener Eigenanteil des Empfängers verbleibt. Betragen dessen tatsächliche Aufwendungen nicht mindestens 25 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben, so ist die kreisliche Zuwendung entsprechend zu kürzen.

3.6. Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

3.7. Die Zuwendungen werden bis spätestens ein Haushaltsjahr nach Erhalt des unter Punkt 2.2. beantragten Zuwendungsbescheides gewährt. Eine Aufnahme in Haushaltspläne der Folgejahre erfolgt durch den Landkreis nicht.

## 4. Antragstellung

4.1. Zuzüglich zu dem im Punkt 2.2. aufgeführten Antrag gemäß § 44 SäHO (Kopien) ist ein Antrag entsprechend Anlage 2 beim Landratsamt Vogtlandkreis, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen einzureichen.

4.2. Für die rechtzeitige Einordnung in die Haushaltsplanung sind die im Punkt 4.1. angegebenen Antragsunterlagen bis zum 15. Oktober für das Folgejahr im Landratsamt einzureichen.

## 5. Auszahlung

5.1. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und nach Vorlage von Rechnungen (Teilabrechnung ist möglich).

5.2. Für die Auszahlung sind ein Antrag entsprechend Muster 3 zu § 44 SäHO und Rechnungen, aus welchen die förderfähigen Gesamtkosten ersichtlich sind, einzureichen.

## 6. Verwendungsnachweis

6.1. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 3 Monaten nach Überweisung dem Landratsamt nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

6.2. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.3. Der Zuwendungsempfänger hat die Belege 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

6.4. Der Landkreis ist berechtigt, Bücher und Belege zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses örtlich zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die Unterlagen bereitzuhalten und Auskünfte zu erteilen.

6.5. Nicht zweckgebunden eingesetzte Zuwendungen können in voller Höhe zurückgefordert werden, zuzüglich Zins und entstandenem Mehraufwand.

6.6. Eine Ergänzung der o.g. Punkte kann im Zuwendungsbescheid erfolgen.

## 7. Ausnahmeregelungen

7.1. In begründeten Ausnahmefällen können nach entsprechender Beantragung auch Anschaffungen für Feuerwehren ohne überörtliche Einsatzaufgaben finanziell unterstützt werden.

7.2. In Abweichung von den Festlegungen der Punkte 3.2. und 3.3. können in besonderen Härtefällen Zuwendungen für die Beschaffung anderer, nicht aufgeführter Feuerwehrtechnik gewährt werden. Voraussetzung sind jedoch eine begründete überregionale Bedeutung mit oder ohne Vorliegen eines entsprechend Punkt 2.3. vorgegebenen überörtlichen Einsatzbereiches. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen kann Fahrzeugtechnik mit bis zu 15 vom Hundert und sonstige Feuerwehrtechnik mit bis zu 35 vom Hundert gefördert werden.

7.3. Eine Entscheidung über das Vorliegen und Anerkennen besonderer Ausnahme- bzw. Härtefälle wird unter Beachtung der Festlegungen der Hauptsatzung des Vogtlandkreises im Kreisausschuss getroffen. Der Kreisbrandmeister ist hierzu zu hören.

7.4. Bei der finanziellen Unterstützung durch den Vogtlandkreis haben Maßnahmen mit Bedeutung für den überörtlichen Einsatz Vorrang.

7.5. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Forderung des Punktes 2.2. abgewichen werden. Die fachliche Beurteilung wird durch den Kreisbrandmeister vorgenommen.

8. Die Neufassung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.10.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie des Vogtlandkreises über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Feuerwehren mit überörtlichen Einsatzaufgaben vom 06.10.2001, zuletzt geändert am 17.12.2001 außer Kraft.

Plauen, den 23.09.2004



Dr. Lenk  
Landrat

Anlagen

**Höhe der Zuwendungen des Vogtlandkreises bei Fahrzeuganschaffungen**

Fahrzeugart		max. Anteil des Landkreises am förderfähigen Gesamtbetrag in vom Hundert	max. möglicher Höchstbetrag in €
Löschfahrzeuge	LF 10/6 ( Straße)	15	24.000,00
	LF 10/6 (Allrad)	15	28.500,00
	LF 20/16	20	56.000,00
	HLF 20/16	20	60.000,00
	TLF 16/24 - Tr.	20	36.000,00
	TLF 16/25	20	40.000,00
	TLF 24/50	20	52.800,00
	TLF – W	20	38.000,00
	TSF-W/Z (Allrad)	15	19.500,00
Hubrettungsfahrzeuge	DLK 18/12	25	100.000,00
	DLK 23/12	25	140.000,00
	sonstige	25	125.000,00
Rüstwagen	RW	20	77.000,00
	sonstige	15	25.000,00
Gerätewagen	GW-G 1	25	32.500,00
	GW-G	25	62.500,00
	sonstige	25	62.500,00
Schlauchwagen	SW 2000-Tr	25	43.750,00
	sonstige	25	25.000,00

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für das Jahr .....**

1. Antragsteller

Name :

Anschrift :

Bankverbindung :  
(BLZ, Kto-Nr.,  
Geldinstitut)

Auskunft erteilt :

2. Maßnahme (möglichst kurze und eindeutige Beschreibung - ggf. Anlage)

3. Gesamtkosten : \_\_\_\_\_ €

4. Zu den Gesamtkosten wird folgende Zuwendung beantragt : \_\_\_\_\_ €

5. Finanzierung

- Zuwendung Freistaat : \_\_\_\_\_ €

- Zuwendung Landkreis : \_\_\_\_\_ €

- Zuwendungen sonstiger Dritter : \_\_\_\_\_ €

- übrige Eigenmittel (mindesten 25 % der zuwendungsfähigen : \_\_\_\_\_ €  
Kosten)

Ort, Datum

Unterschrift